

Stand: 13.05.2007

JUDOCLUB „SATORI“ ALSFELD E.V.

SATZUNG

§1 Name

Der Verein führt die Bezeichnung " Judoclub Satori Alsfeld e.V. (JCA). Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gießen eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Alsfeld.

§2 Zweck

Der Verein dient der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend durch Pflege des Judosportes. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung“.

Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung dieses Zweckes zu verwenden. Ansammlung von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und des Deutschen Judobundes e.V. im Hessischen Judoverbandes e.V.

§5 **Mitgliedschaft**

- 1) Der Verein hat: aktive, passive und Ehrenmitglieder
- 2) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt. Es können auch solche Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein oder das Judo allgemein Verdienste erworben haben.
- 3) Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Vorlage eines sportärztlichen Zeugnisses kann verlangt werden. Bei der Aufnahme ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten. Mindestalter ist die Vollendung des 5. Lebensjahres. Die Aufnahme eines minderjährigen ist nur mit schriftlicher Genehmigung des gesetzlichen Vertreters zulässig.
- 4) Gastmitglieder sind solche, die zeitweilig, von einem auswärtigen Verein kommend, das Training beim JCA weiterführen. Sie zahlen die Hälfte des vollen Beitrages. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- 5) Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.
- 6) Stimmberechtigtes Mitglied des Vereins ist jede männliche oder weibliche Person, welche das 14. Lebensjahr vollendet hat.

§6 **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- 1) durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung zum Ende des Kalenderjahres an den Vorstand erfolgen kann.
- 2) gerät ein Mitglied in Zahlungsverzug, so kann der Vorstand die Mitgliedschaft kündigen. Die Forderung der rückständigen Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt.
- 3) durch Ausschluss aus dem Verein.
Die wesentlichen Ausschlussgründe sind:
 - Verstoß gegen die Interessen des Vereins, unkameradschaftliches Verhalten, Nichtbeachten von Vorstands- bzw. Vereinsbeschlüssen.
 - bei einem groben Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Satzung des Landessportbundes Hessen oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört.
 - wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verträgt oder das Ansehen des Vereines oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angeschlossen ist, durch Äußerung oder Handlung herabsetzt.

Der Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden. Dem Ausschluss muss ein Ausschlussverfahren vorausgehen, in dem der Vorstand das betroffene Mitglied unterrichtet und ihm mitteilt, dass während der Dauer des Ausschlussverfahrens seine Rechte und Pflichten ruhen. Die Einberufung zur Verhandlung vor dem Vorstand, indem das betroffene Mitglied zur Sache gehört wird, darf frühestens nach der Zustellung erfolgen. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu.

Für Jugendliche gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung besteht jedoch nicht.

§7 **Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages nicht in der Lage sind, können von dessen Bezahlung teilweise befreit werden. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

Mitgliedsbeiträge werden für das jeweilige Kalendervierteljahr im Voraus erhoben. Sie sind im ersten Monat eines jeden Kalendervierteljahres zu bezahlen. Für Beiträge, die nicht spätestens einen Monat nach Fälligkeit bezahlt sind, kann eine Mahngebühr erhoben werden. Ihre Höhe wird vom Vorstand festgelegt. Mit dem Einzug der Beiträge kann nach erfolgloser Mahnung durch den Verein ein Inkassoinstitut beauftragt oder das gerichtliche Mahnverfahren eingeleitet werden.

Die Bezahlung von Nebenkosten und deren Höhe für Verbandsabgaben, Prüfungsgebühren, Budopaß-Ausstellung und dergleichen wird vom Vorstand beschlossen.

§8 **Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand (siehe §11)
- b) die Mitgliederversammlung (siehe Hauptversammlung §10)

§9 **Versammlungen**

Der Vorstand hat das Recht, bei Bedarf jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält. Auf schriftlichen Antrag von einem Viertel aller Vereinsmitglieder ist der Vorstand zur Einberufung der Mitgliederversammlung verpflichtet.

§10 **Mitgliederversammlung**

A. Die ordentliche Mitgliederversammlung

1) Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist vom ersten Vorsitzenden einzuberufen.

Die Einberufung erfolgt mindestens 4 Wochen zuvor durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder oder durch den Abdruck der Einladung in einem amtlichen Verkündigungsblatt für Alsfeld.

2) Die Tagesordnung hat zu enthalten:

- a) Erstattung des Jahres- und Kassenberichtes durch den 1. Vorsitzenden
- b) Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
- d) Neuwahl laut §12
- e) Beschlussfassung über Anträge

3) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen davon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.

4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsänderung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung , insbesondere die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

B. Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Sie findet statt:

1) wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.

2) wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel sämtlicher Mitglieder schriftlich gefordert wird. Für ihre Durchführung gelten die gleichen Vorschriften wie zu A.

§11 Vorstand

Der von der Mitgliederversammlung zu wählende Vorstand besteht aus:

A) Dem engeren Vorstand:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der Schriftführer
- c) der Kassenwart

B) Dem erweiterten Vorstand:

- a) der Pressewart
- b) Jugendwart
- c) die Übungsleiter
- d) der Beisitzer

§12 Vorstandswahl

Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt, wobei in ungeraden Jahren der 1. Vorsitzende, der Kassenwart, der Jugendwart, und der Beisitzer, in geraden Jahren die übrigen jeweils gewählt werden. Im engeren Vorstand darf kein Mitglied mehr als ein Amt annehmen. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Der 1. Vorsitzende hat die Aufgabe den Verein repräsentativ zu vertreten, die Vorstandssitzungen einzuberufen und zu leiten.

Der Vorstand ist mindestens dreimonatlich von dem 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden einzuberufen.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von dem 1. Vorsitzendem oder seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus so wird es durch Zuwahl des Vorstandes ersetzt. Bei Ausscheiden eines Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine Außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die über einen neuen Vorsitzenden zu Wählen hat.

§ 13 Die Mitglieder des engeren Vorstandes sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des bürgerlichen Rechts. Jeder ist zur alleinigen Vertretung berechtigt.

§14 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die beim Trainingsbetrieb und bei sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle in Sporthallen und in den Räumen des Vereins. Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch den Hessischen Landessportbund im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet.

§15 **Strafbestimmungen**

Sämtliche Vereinsangehörige unterliegen, von dem in §6 genannten Ausschluss abgesehen, einer Strafgewalt. Der Vorstand kann Ordnungsstrafen (Verweise und dergleichen) sowie Geldstrafen gegen jeden Vereinsangehörigen der gegen die Satzung verstößt, verhängen.

§16 **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienen Mitglieder.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Hessischen Landessportbund der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.